

# RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

332

Wien, am 6. Dezember 1932

## Stellung des Bürgermeisters Seitz zum Versammlungsverbot.

### Ein Schreiben des Bürgermeisters als Landeshauptmann an Bundeskanzler Dr. Dollfuß.

Landeshauptmann Seitz hat heute an Bundeskanzler Dr. Dollfuß ein Schreiben gerichtet, in dem es heisst:

"Von der Ihnen als Minister unterstehenden Abteilung für öffentliche Sicherheit des Bundeskanzleramtes habe ich ein Schreiben erhalten, das die Überschrift "Weihnachtsfrieden"- "Rundschreiben", und die Unterschrift "Der Staatssekretär: Fey" trägt.

Wenn in diesem Schreiben der politische und wirtschaftliche Gedanke zum Ausdruck kommen soll, dass das sogenannte Weihnachtsgeschäft sich möglichst ungestört vollziehen möge, so kann ich als Bürgermeister von Wien und als Landeshauptmann nur sagen, dass ich angesichts der traurigen wirtschaftlichen Lage diese Absicht vollauf billige. Die traurige Lage unserer Wirtschaft ist allerdings vor allem auf wirtschaftspolitische, insbesondere auf handelspolitische Fehler zurückzuführen und nicht auf ihre öffentliche Erörterung in Versammlungen, weshalb polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete der Versammlungs- und Vereinstätigkeit kein wirksames Mittel sind, sie zu beheben. Im Rechtsstaat ist es unzulässig, ein Ziel, das an und für sich billigenwert ist, auf rechtswidrige Art anzustreben.

Der Staatssekretär, Herr Fey, nennt sein Schreiben eine "Weisung" und gibt den Auftrag, Volksversammlungen und allgemein zugängliche Versammlungen überhaupt innerhalb einer gewissen Zeit ausnahmslos zu untersagen. Das bedeutet praktisch ein generelles Versammlungsverbot. Generelle Versammlungsverbote aber sind nach österreichischem Recht, sowohl nach dem Vereins- als auch nach dem Versammlungsgesetz, seit dem 15. November 1918 überhaupt unzulässig. An diesem Tage wurde nämlich der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 verlautbart, durch den § 37 des Vereinsgesetzes und § 20 des Versammlungsgesetzes aufgehoben wurden. Diese beiden Paragraphen sahen die Möglichkeit vor, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und des Versammlungsgesetzes "im Falle eines Krieges oder innerer Unruhe" ganz oder teilweise ausser Wirksamkeit zu setzen, welche Rechte der Regierung zustanden. Neben dieser Möglichkeit genereller Verbote war und ist auch heute noch in beiden Gesetzen die Möglichkeit spezieller Verbote vorgesehen und zwar in den §§ 6 und 21 des Vereinsgesetzes und § 6 des Versammlungsgesetzes. Die Gegenüberstellung der §§ 6, 21 und 37 des Vereinsgesetzes und der §§ 6 und 20 des Versammlungsgesetzes allein zeigt schon mit aller Deutlichkeit, dass es sich eben hier um die nebeneinander bestehenden Möglichkeiten spezieller und genereller Verbote handeln sollte. Hierbei gingen weder das Vereins- noch das Versammlungsgesetz, selbst als der § 37 des Vereinsgesetzes und der § 20 des Versammlungsgesetzes noch in Kraft waren, so weit, wie dies jetzt der Staatssekretär durch seine "Weisung" versucht; denn dort waren die generellen Verbote nur in Fällen des Krieges oder innerer Unruhen erlaubt und konnten nicht etwa mit dem allgemeinen Hinweis auf eine "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles" begründet werden. Eine derartige Polizeimassnahme, bei der es von vornherein klar ist, dass die Begründung im Grossen und Ganzen nur Formsache ist, weil wohl niemand

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am .....

ernstlich behaupten kann, dass alle öffentlichen Versammlungen jeder Art, die während der Verbotszeit vorkommen könnten, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden würden, widerspräche auch strikte den allgemeinen Freiheitsrechten des Volkes in einem demokratischen Rechtsstaat, weshalb eben auch die Provisorische Nationalversammlung als eine ihrer ersten Taten die Möglichkeit genereller Vereins- und Versammlungsverbote beseitigt hat, obzwar das Recht solcher Verbote schon damals ein weit eingeschränkteres war als es sich der Staatssekretär anmassen will. Man komme da nicht mit spielerischen Interpretationskunststücken etwa der Art, dass ja das Versammlungsgesetz nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werde, dass ausserdem überhaupt kein unmittelbares Verbot von Versammlungen ausgesprochen werde, sondern lediglich die zuständigen Behörden angewiesen werden, zu verbieten. Es kommt hier selbstverständlich auf die Sache an, auf den praktischen Erfolg, und der wäre zweifellos eine Suspendierung des Versammlungsgesetzes.

Dass § 6 des Versammlungsgesetzes nur spezielle Verbote ermöglicht, geht auch ohne Rücksicht auf die Gegenüberstellung zu § 20 aus seinem Wortlaut unmittelbar hervor. Es heisst im § 6, dass "Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet..... von der Behörde zu untersagen" sind. Für jeden der deutschen Sprache Kundigen kann sich das zweifellos nur auf bestimmte Versammlungen beziehen, bei denen die Voraussetzungen des Verbotes nach behördlicher Kenntnis gegeben sind. Hätte es doch sonst heissen müssen, dass bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles oder in Zeiten, in denen die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet sind, Versammlungen von der Behörde zu untersagen sind. Es wäre dies die allgemeine Fassung für generelle Verbote, wie sie sich auch in § 20 des Versammlungsgesetzes findet. So aber kann es sich nach dem Wortlaute des § 6 nur um die Möglichkeit eines Verbotes bestimmter Versammlungen handeln.

Was die Versammlungen nach dem Vereinsgesetz anlangt, wird in der "Weisung", um "Missverständnisse zu vermeiden..... ausdrücklich betont", dass Vereinsversammlungen nach § 14 des Vereinsgesetzes von dem Verbote "nicht betroffen erscheinen" (was offenbar heissen soll: "sind"). Abgesehen davon, dass die gerade in der Weihnachtszeit von Vereinen durchgeführten Weihnachtsbeteiligungen Mittelloser in der durch Jahrzehnte eingelebten Form unmöglich gemacht würden, stünde dies im Widerspruch zu der allgemeinen Fassung der "Weisung", die überhaupt von "allgemein zugänglichen Versammlungen" spricht, da auch Vereinsversammlungen nach § 14 des Vereinsgesetzes "öffentlich" sein können, doch soll offenbar die allgemeine Norm dann wieder für Vereinsversammlungen eingeschränkt werden. Die "Weisung" stützt sich hierbei allerdings auch auf das Rundschreiben vom 22. Februar 1932, Z. 100.876-GD 2, doch ginge es zu weit, an dieser Stelle auch auf die fehlerhafte Gesetzesauslegung in diesem Rundschreiben näher einzugehen.

Kommt man also bei näherer Betrachtung der Materie dieser sogenannten "Weisung" zu der Ueberzeugung, dass sie verfassungswidrig und ungesetzlich ist, so könnte man noch immer der Ansicht sein, ein Landeshauptmann

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am .....

wäre verpflichtet, sie zu befolgen und eventuell einlangenden Rekurse gegen Versammlungsverbote abzulehnen, weil es sich um eine Weisung nach Artikel 103 der Bundesverfassung handelt. Nun ist aber nicht einmal das der Fall, denn die "Weisung", die sich selbst als eine auf Grund des Artikels 103<sup>der</sup> Bundesverfassung erfolgte Weisung bezeichnet, wird von einem nach der Verfassung unzuständigen Organ erteilt. Zuständig zur Erteilung von solchen Weisungen an einen Landeshauptmann sind nämlich bekannter Weise nach Artikel 103 nur die Bundesregierung sowie die einzelnen Ressortminister, nicht aber Staatssekretäre. Letztere sind den Bundesministern als Hilfsorgan beigegeben und unterstellt. Der in der Weisung enthaltene Hinweis auf eine angebliche Zustimmung der Bundesregierung zwingt mich ausserdem, die für den staatsrechtlich einigermaßen Kundigen allerdings ganz selbstverständliche Feststellung zu machen, dass es auch nicht möglich ist, das Weisungsrecht nach Artikel 103 der Bundesverfassung an irgend jemand zu delegieren, etwa so, wie man im privaten Rechtsverkehre selbstherrlich bevollmächtigen kann. Die Verfassung hat das Weisungsrecht nur der verantwortlichen Regierung und den verantwortlichen Ministern eingeräumt. Ein Delegationsrecht etwa der Art, wie es dem Bundespräsidenten aus Zweckmässigkeitsgründen durch Artikel 66 eingeräumt wurde und das auch wieder nur bis zum Bundesminister reicht, gibt es nach Artikel 103 der Bundesverfassung selbstverständlich nicht; auch ein Staatssekretär nimmt da ebensowenig eine Sonderstellung ein, wie irgend jemand Anderer. Ein Staatssekretär kann wohl als vorgesetztes Organ an die ihm nachgeordneten Organe Weisungen erteilen, wie dies ja nach Artikel 20 der Verfassung für die Verwaltung ganz allgemein vorgesehen ist. Das hat aber mit dem besonderen Weisungsrechte nach Artikel 103 der Bundesverfassung, der "verfassungsgesetzlich anderes bestimmt" (Artikel 20) nichts zu tun.

Ich sehe mich daher, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, veranlasst, diese verfassungswidrige und ungesetzliche "Weisung" des Staatssekretärs zurückzuweisen, lehne deren Befolgung ab und werde etwa einlangende Berufungen gegen Versammlungsverbote wie immer je nach den geltenden Gesetzen individuell prüfen und über sie entscheiden."